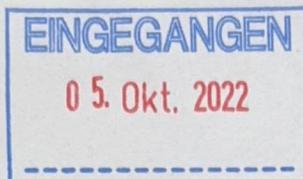
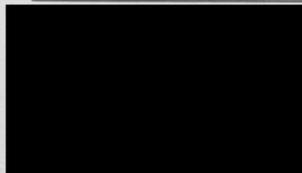


Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Per Postzustellurkunde



Fachbereich	· Veterinär- und
oder Dienststelle	· Lebensmittelüberwachung
Dienstgebäude	· Miselohestr. 4
Sachbearbeitung	· [Redacted]
Tel. 02 14/406-0	· [Redacted]
Durchwahl 406	· [Redacted]
Telefax 406	· [Redacted]
Ihr Zeichen/vom	· [Redacted]
Mein Zeichen	· 39-41-ri
Tag	· 28.09.2022

Lebensmittelüberwachung

Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz, -VIG -)

Ihr Antrag nach § 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 VIG über den Betrieb Pfarrer-Schmitz-Str. 2, 51373 Leverkusen

Bescheid über die Entscheidung zu dem vorliegenden Antrag auf Herausgabe der begehrten Informationen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG



Sie haben bei mir am 14.06.2022 für den o.g. Betrieb über die Online-Veröffentlichungsplattform „Topf Secret“ ein auf das VIG gestützten Antrag auf Herausgabe entsprechender Kontrollberichte im Falle von unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen Hygienevorschriften gestellt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht für Sie, als Antrag stellende Person ein grundsätzlicher Auskunftsanspruch auf freien Zugang zu den angefragten Daten.

Ich bin als auskunftspflichtige Stelle in Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VIG für die Bearbeitung des vorgenannten Antrags zuständig und habe folglich über Zulässigkeit der Gewährung der beantragten Informationen zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 20.06.2022 habe ich den Lebensmittelunternehmer zu dem obigen Antrag ordnungsgemäß angehört und ihn gebeten, mir bis zum 30.06.2022 mögliche Gründe vorzutragen, die die Herausgabe der begehrten Information beschränken oder gänzlich ausschließen. Entgegenstehende private Belange wurden mir demnach nicht vorgebracht. Weiterhin sind mir keine entgegenstehenden öffentli-

chen Belange ersichtlich. Mir liegen demnach keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe in Sinne des § 3 VIG vor. Mögliche Ablehnungsgründe Ihres Antrags sind darüber hinaus ebenfalls nicht ersichtlich. Nach Abwägung über das bestehende öffentliche Interesse an einer Bekanntgabe dieser Daten mit dem Interesse des Lebensmittelunternehmers an einer Ablehnung der Herausgabe der begehrten Informationen, musste das Individualinteresse hinter dem öffentlichen Informationsrecht zurückstehen.

Nach alledem liegen nunmehr die Voraussetzungen für die Erteilung der von Ihnen begehrten Informationen vor und dem Antrag auf Herausgabe der Daten muss entsprochen werden.

Da der Betrieb erst im August 2021 angemeldet wurde, liegt bisher erst ein Kontrollbericht vor.

Zur Wahrung seiner Rechte muss ich meine Entscheidung dem Lebensmittelunternehmer bekanntgeben, damit dieser ggf. Rechtsmittel einlegen kann. Daher kann ich zunächst nur eine Entscheidung dem Grunde nach treffen. Sollten seitens des Lebensmittelunternehmers Rechtsmittel gegen meine Entscheidung eingelegt werden, werde ich Sie hierüber entsprechend informieren. Falls keine Rechtsmittel erhoben werden, gehen Ihnen die begehrten Informationen in einem gesonderten Schreiben unaufgefordert zu. Ich bitte Sie daher, von Nachfragen zum Bearbeitungsstand Ihrer Anfrage abzusehen.

Gebührenerhebung:

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

